

Ab dem 1. Januar 2014 gilt das RiskG<sup>1</sup>. Personen und Firmen in folgenden Bereichen benötigen eine Bewilligung:

- Bergführerinnen und Bergführer (ev. inkl. Canyoning)
- Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer
- Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer abseits von Pisten
- Wanderleiterinnen und Wanderleiter
- Firmen mit Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping

Die Bewilligung benötigen nur gewerbsmässige<sup>2</sup> Anbieter. Beim Klettern, Wandern und Schneesport hängt die Bewilligungspflicht davon ab, ob Tätigkeiten im gefährlichen Gelände angeboten werden<sup>3</sup>

Zur Einreichung des Bewilligungsgesuchs bitten wir Sie folgende Fristen einzuhalten:

**30. Juni 2014** für Personen (Bergführerinnen und Bergführer, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer sowie Wanderleiterinnen und Wanderleiter)

**31. März 2014** für Firmen (Canyoning, River Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping)

### Wer stellt die Bewilligung aus?

Die Bewilligung ist im Kanton des Wohnorts bzw. des Sitzes der Firma einzuholen. Das beco ist zuständig für die Kantone Bern, Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Jura und Solothurn:



beco Berner Wirtschaft  
Arbeitsbedingungen  
Laupenstrasse 22  
3011 Bern

Telefon 031 633 58 10  
Telefax 031 633 58 02  
peter.schuetz@vol.be.ch  
[www.be.ch/RiskG](http://www.be.ch/RiskG) (Info und Formulare)

Die Bewilligung gilt für das ganze Gebiet der Schweiz. Die Gültigkeitsdauer beträgt 4 Jahre für Personen und 2 Jahre für zertifizierte Anbieter

### Wer benötigt eine Zertifizierung für die Bewilligung?

Firmen, die Canyoning, River Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee Jumping anbieten, benötigen eine Zertifizierung. Grundlage der Zertifizierung ist das Sicherheits-Managementsystem der Stiftung «Safety in adventures» ([www.safetyinadventures.ch](http://www.safetyinadventures.ch)). Für Firmen, die noch nicht zertifiziert sind gilt eine Übergangsfrist bis 31. März 2015.

### Worauf müssen ausländische Anbieter achten?

Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Wohnsitz oder Firmensitz im Ausland ist der Kanton zuständig, in dem die Aktivität hauptsächlich ausgeübt wird.

Keine Bewilligung ist erforderlich für Anbieter aus **EU/EFTA-Staaten**, die eine Bewilligung ihres EU/EFTA-Staats besitzen oder die ein Diplom der IVBV vorweisen können. **Eine Bewilligung ist erforderlich**, wenn sie in der Schweiz innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 10 Tage tätig sind.

Zusätzlich müssen die allgemeinen Vorschriften für ausländische Erwerbstätige eingehalten sein (Meldung oder Bewilligung).

<sup>1</sup> Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010, SR 935.91; sowie gemäss Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 30. November 2012, SR 935.911

<sup>2</sup> Dem Gesetz ist nur das gewerbsmässige Anbieten unterstellt, d.h. wenn ein Haupt- oder Nebeneinkommen von über 2300 Franken pro Jahr erzielt wird.

<sup>3</sup> Definition in Artikel 3 RiskV